



## **Antrag P 15**

### **Titel: Abschiebehaftanstalt Glückstadt sofort schließen!**

#### **Antragsteller: Präsidium**

##### Die Landeskonferenz möge beschließen:

Der AWO Landesverband Schleswig-Holstein e.V. fordert die Landesregierung auf, die Abschiebehaftanstalt in Glückstadt sofort und ersatzlos zu schließen.

##### Begründung:

Der Landesverband der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e.V. lehnt eine Unterbringung in Unterkünften, die ausschließlich für ausreisepflichtige Menschen sind, ab. Der Aufenthalt in einer Abschiebehaftanstalt bedeutet einen massiven Eingriff in die Grundrechte und zwar in Bezug auf die körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person. Diese werden durch die Artikel 2 Grundgesetz, Artikel 5 Europäische Menschenrechtskonvention und Artikel 9 des Internationalen Paktes („UN-Sozialpakt“ von 1966) geschützt und stehen in engem Zusammenhang mit der Würde des Menschen.

Flucht ist keine Straftat, eine Inhaftierung ist daher generell und im Besonderen auf unbegrenzte Zeit abzulehnen, ebenso wie jegliche Form von Druck oder irreführende Rückkehrprämien. Einschränkungen der Grundrechte und damit insbesondere der Freiheit bis hin zum Freiheitsentzug sind in besonderem Maße rechtfertigungsbedürftig. Es sind stattdessen Alternativmaßnahmen wie Meldeauflagen, die Pflicht zur Abgabe der Reisedokumente bzw. des Passes, aufenthaltsräumliche Bestimmungen, Kautionspflicht, Bürgschaft oder eine verpflichtende Perspektivenberatung vorrangig anzuwenden.

Es besteht ein individuelles Recht auf Asyl und dieses ist für die AWO Landesverband Schleswig-Holstein e.V. als Kern des Schutzsystems unantastbar. Jeder Mensch muss in Europa die Möglichkeit haben, Schutz zu suchen und das Recht haben darzulegen, inwieweit er oder sie schutzbedürftig ist. Ein als human zu nennendes Asylverfahren verbietet eine willkürliche und pauschalisierte Einteilung geflüchteter Menschen in Personen mit und ohne Bleibeperspektive sowie den Ausschluss von Menschen aus bestimmten Herkunftsländern von grundlegenden Rechten.

Die AWO Schleswig-Holstein spricht sich strikt gegen das Instrument der Abschiebungshaft aus und lehnt eine getrennte Unterbringung in Unterkünften, die ausschließlich für ausreisepflichtige Menschen sind, ab. Dem freien Willen und der Selbstbestimmung der Ausreisepflichtigen ist eine hohe Bedeutung beizumessen, weshalb der freiwilligen Ausreise eindeutig Vorrang vor Zwangsmaßnahmen einzuräumen ist.